



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz Am Sportplatz 23

26506 Norden

Bearbeitet von

Telefax: (04 41) 7 99-2022 Email:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 05.02.2003/29.04.2003 Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Durchwahl 502.5 62211-35

(04 41) 7 99-2022 07. Mai 2003

## Planänderungsbeschluss gem. § 74 Abs. 3 VwVfG, § 76 Abs. 3 VwVfG

betreffend den "Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk" vom 14. August 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16.05.2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23.05.2001 und des Planergänzungsbeschlusses vom 01.11.2002

einschließlich Anordnung der sofortigen Vollziehung

### I. Planänderung:

Der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14. August 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16.05.2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23.05.2001 und des Planergänzungsbeschlusses vom 1.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A.II.2.2.1 wird als Abs. 4 eingefügt:

Für die Überführung des Neubaus Nr. 657 der Meyer-Werft von Papenburg nach Eemshaven brauchen die o.g. Messwerte nicht eingehalten zu werden; die gem. Abs. 2 geforderten Messungen sind gleichwohl durchzuführen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 2. Der bisherige Abs. 4 des Abschnitts A.II.2.2.1 wird Abs. 5.
- 3. In A.1. "Feststellung der Pläne" wird nach Ordner 10, Anlage 423 eingefügt:

"Ordner 11: Aufhebung der Sauerstoffwerte der Nebenbestimmung A.II.2.2.1"

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Aufstel- lungsdatum	Maßstab	Seiten
424	NLWK, Projektteam Emssperrwerk, Antrag auf Aufhebung der Sauerstoffwerte der Nebenbe- stimmung A.II.2.2.1. i.V.m. Antrag vom 29.04.2003	05.02.2003 u. 29.04.2003		7
425	Forschungsbericht Dr. Gerd-Peter Zauke u. DiplBiol. Kristine Jung: Untersuchungen zur Sauerstoffzehrung von Schwebstoffen der Ems im 12-Stunden Stau- fall- BSB-Laborversuche und Auswertung von Freilandversuchen des NLWK- Aurich	Januar 2003		65
426	Längsschnitt Unterems mit Aufstau durch : Emssperrwerk			1

### II. Begründung:

Nach der vorbehaltenen Entscheidung A.III.1.4 ist im Falle eines entsprechenden gutachterlichen Nachweises durch den Antragsteller, dass bei einem Staufall mit einer Stauzeit ≤ 12 Stunden aufgrund des noch nicht voll entwickelten Sauerstoffzehrungsverhaltens die Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht erheblich sind, eine Änderung oder Aufhebung der Sauerstoffwerte der Nebenbestimmung 2.2.1 für einen Staufall ≤12 Stunden gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2003 hat der Antragsteller ein Gutachten zur Sauerstoffzehrung vom 31.01.03 vorgelegt und beantragt, die Nebenbestimmung 2.2.1 für einen Staufall ≤12 Stunden aufzuheben.

Aufgrund der durch die Planfeststellungsbehörde erfolgten Beteiligung haben

- 1.) die Stadt Emden
- 2.) der Landkreis Emsland,
- 3.) der Landkreis Leer,
- 4.) die niederländische Behörde Rijkswaterstaat, Directie Noord-Nederland,
- 5.) die Wasser- und Schifffahrtsdirekton Nordwest

sowie die anerkannten Naturschutzverbände

- 6.) die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.,
- 7.) der Naturschutzverband Niedersachsen e.V.,
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland -Landesverband Niedersachsen-(BUND) und der Landesverband Bürgeriniativen Deutschland (LBU) mit Unterstützung der Umweltstiftung WWF-Deutschland und
- 9.) der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

zu dem Antrag vom 05.02.2003 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 29.April 2003 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag vom 5. Februar 2003 dahingehend, dass vorab zunächst nur über die Aufhebung der Sauerstoffwerte für die Überführung des Neubaus Nr. 657 der Meyer-Werft von Papenburg nach Eemshaven einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung entschieden und die Entscheidung über den Antrag im Übrigen zurückgestellt werden möge.

Zur Begründung führte der Antragsteller folgendes aus:

Mit seinem Antrag vom 05.02.2003 habe er den gutachterlichen Nachweis vorgelegt, dass bei einem Staufall ≤ 12 Stunden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über das Sauerstoffzehrungsverhalten keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässergüte der Ems eintreten werden. Diese Beurteilung sei auch nach der von ihm vorgenommen Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen weiterhin zutreffend. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Sauerstoffwerte gem. der vorbehaltenen Entscheidung A.III.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses seien somit nach seiner Auffassung gegeben. Deshalb halte er an seinem Antrag fest. Um gleichwohl den Bedenken der im Anhörungsverfahren Beteiligten entgegenzukommen, bitte er, vorab nur über die Aufhebung der Sauerstoffwerte für die Überführung des Neubaus Nr. 657 der Meyer-Werft von Papenburg nach Eemshaven (einschließlich Anordnung der sofortigen Vollziehung) zu entscheiden. Für die Entscheidung über den Antrag im Übrigen könnten dann die Messergebnisse dieses Überführungsfalles - und damit die Naturmessungen während eines Staufalles - zusätzlich berücksichtigt werden.

Mit dieser Verfahrensweise hat sich die Planfeststellungsbehörde einverstanden erklärt und die Entscheidung über den über den Antrag vom 29.04.2003 hinausgehenden Teil bis zur Vorlage der Messergebnisse der Überführung des Neubaus Nr. 657 zurückgestellt.

Dem Antrag, die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 geforderten Sauerstoffwerte für die Überführung des Neubaus Nr. 657 der Meyer-Werft von Papenburg nach Eemshaven aufzuheben, war zu entsprechen, da die in der vorbehaltenen Entscheidung A.III.1.4. hierfür genannten Voraussetzungen gutachterlich nachgewiesen sind.

In dem vorgelegten Gutachten "Untersuchungen zur Sauerstoffzehrung von Schwebstoffen der Ems im 12-Stunden Staufall - BSB-Laborversuche und Auswertung von Freilandversuchen des NLWK-Aurich" von Dr. Gerd-Peter Zauke und Dipl.-Biol. Kristine Jung, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, ICBM und Fachbereich Bio-Geo- und Umweltwissenschaften, ist der Frage, ob unter den Bedingungen eines Staufalls ≤ 12 Stunden die zu erwartenden Sauerstoffzehrungen und ihre Auswirkungen auf die Gewässergüte unabhängig vom Sauerstoffausgangswert und von der Wassertemperatur nicht erheblich sind, durch eine Reihe spezieller Untersuchungen im Sommer 2002 nachgegangen worden. Dabei wurden seitens der Gutachter folgende Untersuchungen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen und mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt:

- Messung des biochemischen Sauerstoffbedarfs von Schwebstoffen aus der Ems (BSB) im Labormaßstab (OxiTOP),
- 2. mesoskalige Messung der Sauerstoffzehrung im Rohrversuch in der Ems,
- 3. großmassstäbige Messungen der Sauerstoffzehrung von Emswasser durch Vollsperrung der Leda nahe dem Kenterpunkt des Hochwassers.

Zusätzlich sind die Ergebnisse von zwei Freilandversuchen, einer Probesperrung zum Lastfall "Sturmflutkehrung" am 07.10.2002 und eines Probestaus des Emssperrwerks mit einer Schiffsüberführung vom 02.11. bis zum 03.11.2002, in die Untersuchungen und die abschließende Bewertung mit einbezogen werden.

Die Gutachter weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Heranziehung unterschiedlicher Untersuchungsmethoden deutlich über den "Stand der Technik" hinausgehe und somit gut abgesicherte Erkenntnisse erreicht worden seien.

Sie kommen in dem Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Für den 12h-Fall ergebe sich für die Messkampagnen 1 und 3 der OxiTop-Laborversuche (Mai und August 2002) ein mittlerer Sauerstoffverbrauch von 0,4 mg 0² g-1TM mit einem 95%-Vertrauensbereich von 0,32 — 0,47 mg 0² g-1. Die Werte für die Messkampagne 2 (Juni 2002) lägen mit 0,15 mg 0² g-1 etwas niedriger als der mittlere Sauerstoffbedarf der beiden anderen Messkampagnen (95%-VB: 0,08 — 0,23 mg 0² g-1) (siehe Gutachten S. 42, 1.Abs.).

Für die Wassersäule der Ems ergäben sich aus den Freilandversuchen des Sommers 2002 sehr geringe, in vielen Fällen sogar negative Sauerstoffzehrungen. Hier kämen offensichtlich Sedimentations- und Transportprozesse sowie der atmosphärische Eintrag von Sauerstoff im und in den Wasserkörper zum Tragen (siehe Gutachten S. 44,1. Abs.).

Die aus den OxiTop-Laborversuchen abgeleiteten Prognosen der Sauerstoffzehrung (bezogen auf 12 Stunden ) lägen numerisch somit etwas höher als die in den Stauversuchen ermittelten (siehe Gutachten S. 44, 1. Absatz).

Ferner lägen die Ergebnisse der mesoskaligen Rohrversuche im Bereich der OxiTop-Versuche, weil die in der Wassersäule verbleibenden (Rest-)Schwebstoffe der Rohrversuche unter relativ optimalen Bedingungen abgebaut würden und hier aufgrund der Versuchsanordnung nur geringe Sauerstoffeinträge möglich seien.

Die Gutachter kommen in ihrem Gutachten zu folgender abschließenden Bewertung: "Die verfügbaren Daten liefern also insgesamt keine begründeten Hinweise darauf, dass in einem konkreten 12h-Staufall in der Ems im Sommer Sauerstoffzehrungen auftreten werden, die messbare Auswirkungen auf die Gewässergüte haben könnten. Diese Aussage stützt sich auf Ergebnisse, die auf unabhängigen Versuchen auf unterschiedlicher Maßstabsebene beruhen, angefangen vom Laborexperiment (OxiTop-BSB-Verfahren) über Mesokosmen (Rohrversuche) bis hin zu makroskaligen Versuchen im ökologischen System (Probestaus Leda- und Emssperrwerk) und sind daher als sehr zuverlässig einzustufen. Aufgrund dieser Tatsache ist es gleichfalls auszuschließen, dass unter Winterbedingungen, mit in der Regel niedrigeren Schwebstoffwerten, höheren Sauerstoffausgangswerten und geringeren Wassertemperaturen, negative Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt auftreten werden. Diese Schlussfolgerung wird sowohl durch Ergebnisse aus OxiTop-Versuchen mit winteradaptierten Mikroorganismen (Zauke & de Haas, 1998) als auch durch die Ergebnisse der Probesperrung und des Probestaus der Ems (vergl. Tabelle 4-1) gestützt. Die Durchfahrt des Werftschiffes führt dabei nur kurzzeitig zu einer Aufwirbelung der Schwebstoffe. Nach einer Stunde sind bereits über 90 % wieder sedimentiert, so dass aufgrund des kurzen Zeitraumes keine messbare Sauerstoffzehrung in der Ems eintritt." (Gutachten S. 47)

Dieses Ergebnis wird durch das Gutachten eindrucksvoll und nachvollziehbar belegt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten geprüft. Es ist frei von Verstößen gegen Denkgesetze, fachlich begründet und nachvollziehbar. Damit ist für die Planfeststellungsbehörde bewiesen, dass bei einem Staufall ≤ 12 Stunden aufgrund des noch nicht voll entwickelten Sauerstoffzehrungsverhaltens die Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht erheblich sind (vorbehaltene Entscheidung A.III.1.4). Es kann aufgrund des Gutachtens sogar festgestellt werden, dass es <u>keine</u> negativen Auswirkungen gibt, oder wie es der Gutachter Dr. Zauke in seiner Stellungnahme vom 20.03.03 formuliert hat:

"Für einen Naturwissenschaftler bedeutet aber die Aussage, daß es keine messbaren Auswirkungen geben wird, dass diese für das ökologische System nicht relevant sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn, wie im Gutachten ausgeführt, unter Freilandbedingungen Zehrungen zu erwarten sind, die im Bereich der Nachweisgrenze der Verfahren liegen. Die hieraus resultierende Prognoseunsicherheit bezieht sich auf die Quantifizierbarkeit der Aussage, keinesfalls aber darauf, dass möglicherweise doch mit größeren Effekten zu rechnen ist."

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis des Gutachtens an und stellt fest, dass der in der vorbehaltenen Entscheidung A.III.1.4 geforderte gutachtliche Nachweis durch den Antragsteller erbracht wurde.

Zu den einzelnen im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

### Stellungnahme Nr. 1 (Stadt Emden)

Gegen die Aufhebung der Sauerstoffwerte bestehen aus Sicht der Stadt Emden keine Bedenken, wenn dies mit einer Auflage zur Beweissicherung versehen wird, um nachzuwei-

sen, dass die dargestellten Werte aus Laborversuchen und den wenigen Freilandversuchen in der realen Situation eines Emsaufstaus mit weniger als 12 Stunden Dauer auch langfristig bestätigt werden.

Der Antragsteller hat zugesichert, dass im Rahmen der bereits vorgeschriebenen Beweissicherung auch bei der nächsten Überführung das volle Messprogramm durch den Gewässerkundlichen Landesdienst durchgeführt wird. Dadurch ist gewährleistet, dass dann originäre Daten zum Sommerstau mit Überführung zur Verfügung stehen und im Rahmen der Beweissicherung ausgewertet werden können.

Durch die Beschränkung dieser Planänderung auf die Überführung des Neubaus Nr. 657 wird der Forderung der Stadt Emden zusätzlich insoweit Rechnung getragen, dass vor einer abschließenden Entscheidung über den Antrag vom 5.02.2003 die Messergebnisse dieser Überführung mit berücksichtigt werden können.

### Stellungnahme Nr. 2 (Landkreis Emsland)

Der Landkreis Emsland hat gegen die beantragte Aufhebung der Sauerstoffwerte sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Bedenken erhoben.

### Stellungnahme Nr. 3 (Landkreis Leer)

Seitens des Landkreises Leer kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wobei der Sommereinstau naturschutzfachlich stellenweise problematisch eingeschätzt wird, da Gelegezerstörungen bzw. Ertrinken von Jungtieren wegen der Höhenlage des Vorlandes nicht auszuschließen seien. Damit wären auch die Kompensationsmaßnahmen möglicherweise in Frage gestellt.

Die Bedenken sind nicht begründet, da in der Zeit vom 15. März bis 15. September weiterhin nur Einstaus ≤ NN+1,75 m zugelassen sind (vgl. Nebenbestimmung A.II.1.22). Bei diesem Einstauziel werden die Vorländer nicht mehr in Anspruch genommen als bei einer normalen Springtide und die festgelegten Kompensationsmöglichkeiten nicht in Frage gestellt.

#### Stellungnahme Nr. 4 (Rijkswaterstaat, Directie Noord-Nederland)

Rijkswaterstaat hat unter Beteiligung der "niederländischen Delegation der Arbeitsgruppe Sperrwerk" mit Schreiben vom 28.03.2003 Stellung genommen und festgestellt, dass auf niederländischem Grundgebiet des Ems-Dollarts wahrscheinlich keine nachteiligen Effekte erwartet werden können. Es wird eine gemeinsame Messkampagne mit einem Schwerpunkt hinsichtlich der Sauerstoffkonzentrationen für erforderlich gehalten. Darüber hinaus weist Riijkswaterstaat daraufhin, dass in dem vorgelegten Gutachten bei der Berechnung der BSB-Werte Fehler unterlaufen seien, die jedoch keine Folgen für die gezogenen Schlussfolgerungen hätten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 02.04.2003 zugesichert, das im Rahmen der Beweissicherung durchzuführende Messprogramm im Benehmen mit den zuständigen niederländischen Stellen durchzuführen.

Die Überprüfung des Gutachtens durch den Gutachter Dr. Zauke (Schreiben vom 20.03.2003) hat ergeben, dass die vermutete fehlerhafte Berechnung der BSB-Werte auf

einem Missverständnis beruht. Während die in der Anlage zum Gutachten präsentierten Abbildungen den Verlauf der originalen Messwerte in den OxiTop-Gefäßen zeigen, haben die Zahlenwerte in den Tabellen verfahrensbedingte Korrekturen erfahren, u.a. Berücksichtigung der Zehrung im Verdünnungswasser. Leider ist hierauf nicht hingewiesen worden und beide Messgrößen wurden gleich bezeichnet. Auch sind die Umrechnungen unterschiedlich, weil insgesamt 6 unabhängige Kontrollen gefahren wurden.

Die von dem Gutachter verwendeten BSB-Werte sind somit richtig. Ausdrücklich weist er darauf hin, dass das o.g. Korrekturverfahren aufgrund der Unabhängigkeit der Messreihen keinen Einfluss auf die im zeitlichen und geografischen Mittel für die Ems zu erwartenden BSB-Werte hat (die für die Prognosen herangezogen wurden), sondern lediglich auf die Größe der Vertrauensbereiche, die wiederum erstaunlich klein sind (Tabelle 3.1-3).

### Stellungnahme Nr. 5 (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest)

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD) erhebt gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken.

Hingewiesen wird darauf, dass die Herbeiführung des Staufalls nicht nur den sich aus den Regelungen zum Sauerstoffgehalt ergebenden Beschränkungen unterliege, sondern auch den Beschränkungen hinsichtlich der Salinität. Die WSD stellt ausdrücklich klar, dass der Bund für evtl. hieraus entstehende Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung der jeweils anstehenden Überführung keine Verantwortung übernehme. Der Bund werde daher vor der Entscheidung über die erforderlich Sohllage (Zeitpunkt, zu dem spätestens über den Umfang der jeweils anstehenden Baggermaßnahme entschieden werden muss) eine verbindliche Erklärung des Landes zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Herstellung des Staufalles einfordern.

Eine Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2 (Aspekt Salinität) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 16.05.2001 ist nicht beantragt und daher nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens. Im Hinblick darauf, dass in der Zeit vom 15. März bis 15. September lediglich ein Einstau bis zu maximal 12 Stunden zugelassen ist, erscheint diese Nebenbestimmung hier auch unproblematisch.

### Stellungnahme Nr.6 (Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.)

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hält die Richtigkeit des vorgelegten Gutachten für nicht überprüfbar und verzichtet daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.

### Stellungnahme Nr. 7 (Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

Der Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) hält den Ansatz, dass sich bei einem 12-Stundenstau auch im Sommer keine nennenswerte Beeinträchtigung der Sauerstoffverhältnisse in der Ems ergebe, für nachvollziehbar. Die den Unterlagen beigefügte Arbeit von Dr. Peter Zauke und Kristine Jung lasse entsprechende Schlüsse zu.

Das sei allerdings nicht weiter erstaunlich, da die Trübungssubstanz, um die es in der Ems gehe, der "fluid mud", biologisch hochaktives Material sei, das Sauerstoff binde, solange es lebe. Der Absterbeprozess mit Sauerstoffzehrung setze erst nach längerer Absetz- und Ruhezeit ein, wie es in den festschlickigen Seitenräumen des Flusses der Fall sei. Diese Bereiche würden aber nicht sonderlich tangiert bei einem 12 Stundenstau. Aus diesem Grunde bestehe wegen des Sauerstoffhaushaltes kein Regelungsbedarf in diesem Zeitrahmen.

Dringenden Klärungsbedarf sieht der NVN dagegen bei der Entwicklung der Salinität des stillstehenden Wassers, da im Hauptverfahren zum Sperrwerksbau eine der empfindlichen und nicht zufriedenstellend beantworteten Fragen die flussaufwärts kriechende Salzzunge gewesen sei , die sich durch Schichtentrennung beim Stillstand des Wassers bilde.

Nach Auffassung des NVN sei es unangebracht, die Sommerstaufrage allein an der Sauerstoffentwicklung festzumachen. Mindestens ebenso wichtig sei die Klärung des Salinitätsverhaltens vor einer Plangenehmigungsänderung.

Die Beteuerung, dass das Baggern weniger werde, wenn ein Einstau möglich sei, habe sich nicht bestätigt. Im Gegenteil, die Schiffe würden größer, die Schraube werde nochmal strammer angezogen.

Die Bedenken des NVN sind unbegründet.

Eine Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2 (Aspekt Salinität) ist im Planänderungsverfahren nicht beantragt und nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Durch die Nebenbestimmung 2.2.2 (Aspekt Salinität) wird verhindert, dass im Staufall an der Brücke bei Halte sohlnah ein Salzgehalt von 2 PSU überschritten wird. Damit wird durch die Festlegung bestimmter Salzgehaltsparameter ein Fortschreiten der Salzzunge zumindest über Papenburg hinaus verhindert. Dies dient dem Schutz des Naturschutzgebietes "Emsaltwasser bei Vellage". Darüber hinaus ist eine Beweissicherung vorgesehen. Diese Nebenbestimmungen müssen auch für den Fall eingehalten werden, dass ein Sommerstau zugelassen wird.

Der Auffassung des NVN, dass sich die Beteuerung, das Baggern werde weniger, nicht erfüllt habe, kann nicht gefolgt werden. Derzeit ist eine Schiffsüberführung mit Sommerstau nur abhängig von bestimmten Sauerstoffwerten zulässig und damit unsicher. Insofern kann sich die vorher geäußerte Hoffnung, das Baggern werde weniger, bei der derzeitigen Rechtslage auch noch nicht erfüllt haben.

Der Antragsteller hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die staugeregelte Überführung aus ökologischer Sicht die bessere Alternative sei, da sich dadurch die derzeit notwendigen

Baggerungen sowie die weiteren negativen Auswirkungen für die Ems im Verklappungsgebiet zukünftig verringern ließen.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Da der NVN die Aufhebung der Sauerstoffparameter nachvollziehen kann, die Salinitätsparameter nicht verändert werden sollen und durch die beantragte Planänderung Baggerungen verringert werden, ist die Stellungnahme als unbegründet zurückzuweisen.

Stellungnahme Nr. 8 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland -Landesverband Niedersachsen e.V.- (BUND) und der Landesverband Bürgeriniativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU)) (im folgenden Verbände)

Die Verbände lehnen den Antrag des Antragstellers ab wegen

- der Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässergüte der Ems und damit einhergehend im rechtlichen Sinne eines erheblichen Eingriffs im Sinne des NNatSchG und des NWG sowie eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL,
- ihrer Auffassung, dass das vom NLWK vorgelegte Gutachten nicht die in der vorbehaltenen Entscheidung 1.4 (Abschnitt A.III) genannten Voraussetzungen erfülle, um eine Änderung oder Aufhebung der Sauerstoffwerte der Nebenbestimmung erwirken zu können, da Untersuchungsmethoden Anwendung fänden, deren Aussagefähigkeit für den Sommererstaufall zweifelhaft erscheine, erhebliche Prognoseunsicherheiten verblieben und der Nachweis des Fehlens einer erheblichen Auswirkung auf die Gewässergüte nicht habe erbracht werden können,
- der fehlenden Planrechtfertigung des Antrages, der fehlenden Dringlichkeit und des fehlenden öffentlichen Interesses an einer sofortigen Vollziehung.
- der Auffassung, dass alle Umweltvorsorgegesichtspunkte auf die dringende Notwendig keit von Verbesserungen der Gewässergüte der Ems auch im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Antragsvorhaben konterkariert würden.

Vorab ist an dieser Stelle auf Folgendes hinzuweisen:

Der Antragsteller hat beantragt, die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III.1.4 vorbehaltene Entscheidung zu treffen, die im Planfeststellungsbeschluss unter A.II.2.2.1 festgelegten Grenzwerte für den Sauerstoff für Staufälle ≤ 12 Stunden aufzuheben, weil er nach seiner Auffassung mit dem vorgelegten Gutachten nachgewiesen hat, dass bei einem Staufall ≤ 12 Stunden aufgrund noch nicht voll entwickelten Sauerstoffzehrungsverhaltens die Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht erheblich sind.

Nur hierüber ist im vorliegenden Fall zu entscheiden. Soweit die Verbände in ihrer Stellungnahme Ausführungen machen, die über die vorstehend beschriebene Thematik hinausgehen, ist hierüber bereits im bisherigen Verfahren entschieden worden.

A: Zum Forschungsbericht "Untersuchungen zur Sauerstoffzehrung von Schwebstoffen der Ems im 12-Stunden Staufall – BSB-Laborversuche und Auswertung von Freilandversuchen des NLWK-Aurich" von Dr. Gerd-Peter Zauke und Dipl.-Biol. Kristine Jung

Die Verbände vertreten die Auffassung, dass sich alle Ergebnisse der gewählten Versuchsanordnungen im Gutachten aufgrund der ungleichen Randbedingungen nicht auf den Sommerstaufall des Emssperrwerkes übertragen lassen.

Sie halten die Untersuchungsmethode für zweifelhaft, sehen erhebliche Prognoseunsicherheiten und halten den Nachweis des Fehlens einer erheblichen Auswirkung auf die Gewässergüte für nicht erbracht.

Sie argumentieren zur Versuchsanordnung des Gutachtens im einzelnen wie folgt:

### A1: Bei den Laborversuchen erfolge durch ständiges Rühren der Probe ein Sauerstoffeintrag, wie er im Staufall nicht eintrete

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.03.03 hat der Gutachter Dr. Zauke hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Dieses Argument wurde bereits vor Gericht vorgebracht und ist von mir entsprechend zurückgewiesen worden. Die Belüftung durch ständiges Rühren der Probe ist ein integraler
Bestandteil des Meßverfahrens. Der in der Probe verbrauchte Sauerstoff wird aus der darüber liegenden Luftschicht ergänzt, wodurch nach außen ein Druckgefälle entsteht. Dies
wird vom Meßsystem registriert und entsprechend in einen BSB umgerechnet. Die Folge ist,
dass die vorhandenen Bakterien die abbaubare organische Substanz unter optimalen Bedingungen zersetzen und der Sauerstoffverbrauch direkt und nicht als Sauerstoffdifferenz
gemessen wird. Wie im Gutachten mehrfach ausgeführt (S. 4, S. 44 unten und 45 oben),
wird dadurch ein Potential erfaßt, welches in jedem Fall größer ist als der Effekt, der sich in
der Ems realisieren kann. Deshalb müssen unsere Prognosen als konservativ eingeschätzt
werden und führen unter keinen Umständen zu einer Unterschätzung."

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Einwendung der Verbände zeigt, dass die Versuchsanordnung nicht verstanden wurde und deshalb auch die gezogene Schlussfolgerung unzutreffend ist. Wichtig ist festzuhalten, dass durch die optimalen Laborbedingungen Ergebnisse erzielt wurden, die den Umfang der Sauerstoffzehrung optimaler abbilden als dies in der Realität stattfindet. Damit befindet sich das Gutachten auf der "sicheren Seite".

# A2: Bei den Rohrversuchen erfolge eine Sedimentation und kein Aufwirbeln der Sedimente wie bei der Schiffspassage im Staufall,

Wie der Gutachter Dr. Zauke hierzu ausgeführt hat, werden "bei den Rohrversuchen durch das Hochwasser aufgewirbelte Schwebstoffe eingefangen. Dies entspricht in erster Näherung der Situation bei Durchfahrt eines Schiffes. In der Folge sedimentieren die Schwebstoffe im Rohrversuch, aber dies trifft auch auf die Situation bei Durchfahrt des Schiffes zu." (Zeitspanne ca. 4 h, siehe Abb. 3.4-3, Mitte S. 40 des Gutachtens)."

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, warum Schwebstoffe in der Ems nach dem Aufwirbeln langsamer sedimentieren sollten als im Rohrversuch.

# A3: Die Versuche in der Leda ließen sich aufgrund der nicht sichergestellten Vergleichbarkeit der Schwebstoffverhältnisse von Leda und Ems nicht übertragen.

Die Ergebnisse aus dem Ledastau können nach Meinung der Verbände nicht für Prognosen zur Sauerstoffentwicklung im Falle eines Emsstaus herangezogen werden, weil nicht geprüft worden sei, ob die beim Ledastaufall relevanten Schwebstoffe aus der Ems stammten, es in der Leda im Gegensatz zur Ems keine Schlammschicht gebe und weil sich die Zusammensetzung des Phytoplanktons in der Leda von der in der Ems unterscheiden könne.

Der Gutachter Dr. Zauke hat hierzu darauf hingewiesen, dass bei den Versuchen am Ledasperrwerk bei entsprechendem Hochwasser Schwebstoffe aus der Ems eingefangen worden seien. Auch wenn kein analytischer Nachweis erbracht worden sei, könne die Übertragbarkeit der Ergebnisse nicht pauschal -wie in der Stellungnahme der Verbände geschehen- in Frage gestellt werden, insbesondere, weil sie nicht isoliert, sondern im Kontext der anderen Versuche interpretiert worden seien. Die Vermutung, dass eventuell anders zusammengesetzte Phytoplanktonpopulationen einen Einfluß auf die Sauerstoffbilanz haben könnten, hält der Gutachter aus Sicht der Gewässerökologie nicht für stichhaltig.

Der Gewässerkundliche Landesdienst hat zur Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Ledastau sowie der Schwebstoffgehalte und Schwebstoffverteilung in der Tideems wie folgt Stellung genommen:

"Das Leda-Jümme-Wasser hat, wenn es nicht durch die Ems beeinflusst wird, sehr viel geringere Schwebstoffkonzentrationen als die Ems. Werte von 150 mg/l werden nur selten überschritten. Die höheren Schwebstoffkonzentrationen im Unterlauf sind auf den Emseinfluss zurück zu führen. Sie treten vorwiegend nur bei geringen Oberwasserabflüssen auf, bei denen das Einströmen von Emswasser bei Flut besonders ausgeprägt ist. Zudem lässt sich schon anhand der Wasserfarbe der Emseinfluss deutlich und zweifelsfrei erkennen. Schwebstoffhaltiges Emswasser ist trüb und grau, Leda-Jümme-Wasser ist aufgrund des moorigen Einzugsgebietes braun und oft klarer.

In der Leda war keine Schlammschicht (fluid-mud Schicht) vorhanden. Die Ergebnisse sind daher auf die Abschnitte der Ems übertragbar, wo sich gleichfalls keine Schlammschicht (fluid-mud Schicht) befindet (Seitenräume, außerhalb des Fahrrinnenbereichs, siehe z.B. Bingum/Probesperrung oder auch Bereiche, in denen sich auch in der Fahrrinne kein fluidmud befindet). Zudem sind die Werte des Ledastaus geeignet, die Verhältnisse der Sauerstoffzehrung in der Wassersäule der Ems wider zu spiegeln, da ein signifikanter Unterschied zwischen Rohrversuchen mit Schlammschicht und Rohrversuchen ohne Schlammschicht in Bezug auf unterschiedliche Sauerstoffzehrungen der Wassersäule nach den gemessenen Werten nicht feststellbar ist.

Durch Kontrolle der Höhe der Schwebstoffkonzentration und der Trübung des Wassers kann festgestellt werden, dass Emswasser eingestaut worden ist. Für diesen Fall spielt das Phytoplankton keine entscheidende Rolle, da die Sichttiefe nur wenige cm beträgt."

Den vorstehenden Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Wie der Versuchsbeschreibung auf Seite 11 unter 2.3 des Gutachtens zu entnehmen ist, wurde bei geöffnetem Leda-Sperrwerk der Flutstrom aus der Ems für 4-5 Stunden in die Leda eingelassen. Damit sind auch die in der Ems vorhandenen Schwebstoffe in die Leda gelangt.

# A4: Die Messungen im Winterstaufall ließen aufgrund der niedrigen Temperaturen keinen Rückschluss auf den Sommerstaufall zu.

Der Gutachter Dr. Zauke hat hierzu festgestellt, dass die Untersuchungen im Oktober/November als Ergänzung der Versuche des Sommers zu verstehen seien, die sich (zufällig) ergeben hätten. Im Gutachten sei nie die Rede davon gewesen, dass sich hieraus direkte Rückschlüsse auf den Sommerstaufall ziehen lassen. Es würden aber Schlüsse, die sich aus den Versuchen des Sommers ergeben, unterstützt.

Diese Ausführungen sind überzeugend. Ihnen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts mehr hinzuzufügen. Etwas anderes ist auch dem Gutachten nicht zu entnehmen.

# B: Zur inhaltlichen Aussage des Gutachtens nehmen die Verbände wie folgt Stellung:

**B** 1: Nach Ihrer Auffassung könne bei erhöhten Schwebstoffkonzentrationen in der Ems, wie z.B. am 07.10.02 (S-Gehalte in der Wassersäule: 2000-3000 mg/l Bingum u. 2000-4000 mg/l Leerort), unter der Annahme einer mittleren Sauerstoffzehrung von 0,4 mg 0<sup>2</sup>g-¹ Trockenmasse (vgl. Zauke-Gutachten, S. 42) in 12 Stunden die Sauerstoffzehrung 1,6 mg 0<sup>2</sup>/l in der Wassersäule betragen und damit den "Puffer" von 1 mg 0<sup>2</sup>/l um mehr als 50 % überschreiten. Erhöhte Schwebstoffkonzentrationen in der Ems seien ein häufiges Phänomen.

Zur Sauerstoffzehrung bei erhöhten Schwebstoffkonzentrationen hat der Gutachter Dr. Zauke in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.03.2003 ausgeführt: "Die Aussage, dass bei erhöhten Schwebstoffkonzentrationen von 2000 – 4000 mg/l unter Annahme einer mittleren Sauerstoffzehrung von 0,4 mg  $O_2$  / g Trockenmasse die Sauerstoffzehrung in der Wassersäule maximal 1,6 mg  $O_2$  // betragen kann, trifft rechnerisch zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich diese erhöhte Schwebstoffkonzentration in der gesamten Wassersäule in einem größeren Gewässerabschnitt auftritt und sich über 12 h hält. Dies halte ich jedoch für unwahrscheinlich wie aus Abb. 3.4-3 zu begründen ist.

Zu bemerken ist aber noch, dass diese Berechnungen Prognosen aus den pessimalen Laborversuchen darstellen, die in der Realität, wie im Gutachten mehrfach erwähnt wurde, wesentlich geringer ausfallen werden, da dort den sauerstoffzehrenden auch sauerstoffeintragende Prozesse entgegenstehen."

Zu den in der Stellungnahme der Verbände auf Seite 5, 2. Absatz hervorgehobenen Sauerstoffzehrungen hat der Gutachter sich wie folgt geäußert:

"Die in der Stellungnahme angeführten partiell erhöhten Sauerstoffzehrungen entsprechen den Tatsachen, aber die Schlussfolgerungen sind nicht stichhaltig. Wie im Gutachten auf S.45 ausgeführt, handelt es sich hierbei um örtlich begrenzte Phänomene, die in der Bilanz keinen erheblichen Einfluss auf die gesamte Wassersäule in größeren Flussabschnitten haben werden."

Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich ihnen an und hat dabei die Ausführungen im Gutachten auf S. 45 berücksichtigt, wonach die in Tabelle 4-1 zusammengestellten Schwebstoffzehrungen in Wasserproben mit natürlicher Konzentration im Labor mit dem OxiTop-Verfahren nicht mehr nachweisbar wären. Die Formulierung des Gutachters, "... dass diese erhöhte Schwebstoffkonzentration in der gesamten Wassersäule in einem größeren Gewässerabschnitt auftritt und sich über 12 Stunden hält. Dies halte ich jedoch für unwahrscheinlich..." ist naturwissenschaftlich vorsichtig. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es einen derartigen Zustand nicht.

Die Ausführungen des Gutachters Dr. Zauke zu nur partiell erhöhten Sauerstoffzehrungen und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde werden gestützt durch eine Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 1.04.2003. Dort heißt es dazu: "Seit 1998 werden vom Gewässerkundlichen Landesdienst in der Tideems zwischen Rhede und Gandersum in 14 tägigen Abständen Schwebstoffuntersuchungen an 6 Messstellen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Schwebstoffwerte im oberen Bereich der Wassersäule nur selten und örtlich begrenzt 3000 mg/l überschreiten (siehe anliegende Graphik "Oberwasserabflüsse (Versen, WSA) und Schwebstoffe (Oberfläche) in der Tideems 2001). Zudem werden die Messungen zu dem Tidezeitpunkt durchgeführt (im ersten, voll entwickelten Flutstrom), der die maximalen Schwebstoffkonzentrationen in diesem Bereich erfasst. Die Schwebstoffkonzentrationen im Bereich des Kenterpunktes Flut, zu dem ein Staufall eingeleitet würde, sind um ein Vielfaches geringer anzusetzen (siehe anliegende Graphik "Abhängigkeit der Schwebstoffkonzentration von der Tidephase"). Aus den Auswertungen geht weiterhin hervor, dass sich zu den einzelnen Messzeitpunkten Bereiche mit hohen Schwebstoffwerten nicht über die gesamte Tideems erstrecken, sondern nur abschnittsweise auftreten."

Der rechnerisch im Labor ermittelte Wert von 1,6 mg O²/l Zehrung bei einer Schwebstoffkonzentration von 4000 mg/l kommt bei einer Messung in der Natur nicht vor.

**B 2:** Nach Auffassung der Verbände kann durch das Gutachten die Behauptung, dass in der Unterems fluid-mud-Bereiche nur in Teilen der Fahrrinne vorkämen (vgl. S. 45) nicht belegt werden. Dazu müsse ein Zusammenhang mit den Baggerarbeiten hergestellt werden. Es sei zu vermuten, dass beim Emsstau zum Zeitpunkt der Messung die Schlammschicht gerade weggebaggert worden sei. Ob bei den Rohrversuchen die fluid-mud-Bereiche mit erfasst

worden seien, gehe aus den Versuchsbeschreibungen nicht hervor. Das Vorkommen von fluid-mud sei u.a. entscheidend für die Entwicklung des Sauerstoffgehaltes in der Unterems im Staufall, weil durch die Schiffsüberführung diese sauerstoffzehrende Schicht über die gesamte Wassersäule verteilt werde und zu starkem Sauerstoffverbrauch führen könne. Da der Effekt der Schiffsüberführung nicht Gegenstand des Gutachtens sei, dieser aber einen entscheidenden Einfluss haben könne, seien die Prognosen zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Frage zu stellen.

Zu dem Vortrag der Verbände (S. 5 Abs. 4), hat der Gewässerkundliche Landesdienst wie folgt Stellung genommen:

"Die "Behauptung" fluid-mud kommt in signifikanten Größenordnungen nur in Bereichen des Fahrwassers und anderen tieferen Rinnenbereichen vor, stützt sich auf langjährige Beobachtungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes. Diese beruhen auf mehr als 50 Längsprofilmessungen der Tideems, die vom GLD seit 1991 regelmäßig durchgeführt wurden. Des weiteren werden diese Erkenntnisse durch ADCP Durchflußmessungen in der Ems bestätigt. Um Missverständnissen vor zu beugen, wird noch einmal darauf hin gewiesen, dass fluid-mud eine hochschwebstoffreiche aber nahezu frei fließende Schlammfraktion ist, die sich an der Gewässersohle sammelt. Relativ lagestabiler Schlick (der z. B. auch durch Schiffsbewegungen kaum aufgewirbelt wird) ist nicht darunter zu verstehen. Fluid-mud wird durch Baggerarbeiten nicht weg gebaggert, sondern tritt nach intensiven Baggerarbeiten vermehrt auf, was durch vorhandene Messungen belegt werden kann.

Bei den Rohrversuchen lässt sich leicht erkennen, ob fluid-mud Bereiche mit erfasst wurden. Sofern eine mehr oder weniger dicke Schlammschicht im Rohrversuch eingefangen wurde, stammt sie aus dem fluid-mud. Feste Schlammschichten konnten methodisch bedingt nicht ausgestochen werden."

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Veranlassung, an diesen Ausführungen und den Ergebnissen der über 11-jährigen Messreihen zu zweifeln. Die diesbezüglichen Bedenken der Verbände sind damit nicht begründet.

C: Die weiteren Ausführungen der Verbände unter "(4) weitere Aspekte, die gegen die beantragte Planergänzung sprechen" in der Stellungnahme vom 10.03.2003 gehen davon aus, dass es durch den Staufall ≤12 Stunden zu einer Verschlechterung der Sauerstoffsituation komme.

Wie oben bereits festgestellt, ist dies jedoch – soweit es für das ökologische System relevant sein könnte - gutachterlich ausgeschlossen. Deshalb sind die geäußerten Bedenken unbegründet.

### Stellungnahme Nr.9 (Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.)

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. hat vorgetragen:

Die vorgelegten Untersuchungen stellten glaubhaft dar, dass im Staufall <12 h unter bestimmten Bedingungen eine zehrungsbedingte Abnahme des Sauerstoffgehaltes >0,41

mg/l O₂ nicht eintrete. Der Untersuchungsansatz stelle den Stand der Wissenschaft dar und gebe aus diesem Grund keinen Anlass zur Beanstandung. Es sei jedoch unzutreffend, dass stark sedimentbefrachtete Wasserkörper bzw. "fluid-mud"-Zustände sich nur innerhalb des Hauptfahrwassers befänden. In beruhigten Nebengewässern wie z.B. dem Sportboothafen bei Rhede seien ebenfalls Wasserkörper mit zeitweise erheblicher Belastung mit feinpartikulärer Substanz feststellbar.

Die Schlussfolgerung aus der vorgelegten Untersuchung sei nicht vollständig nachvollziehbar. Wenn durch den Staufall  $\leq$ 12 h nur eine geringe zusätzliche Sauerstoffzehrung eintrete, dann folge daraus, dass kein größerer Pufferbereich vorgehalten werden müsse. Die Aufhebung des Grenzwertes von 5 mg/l  $O_2$  sei insoweit folgerichtig. Wenn jedoch fischkritische Sauerstoffgehalte im betroffenen Teil der Ems vorhanden seien, wie es in der Vergangenheit bereits des öfteren der Fall gewesen sei, dann könne jede weitere Senkung des Sauerstoffgehaltes schon durch die Unterbindung des strömungsbedingten, physikalischen Eintrags von Luftsauerstoff im Staufall die negativen Auswirkungen verschärfen. Deshalb solle ein neuer Grenzwert von z.B. 2 mg/l  $O_2$  (als Minimum im Tagesgang vor dem Staufall) festgelegt werden. Ersatzweise könne auch ein  $\Delta 0,5$  mg/l  $O_2$  als maximale Differenz zwischen Beginn und Ende des Staufalles vorgeschrieben werden. Dabei würde jedoch ein höherer Messaufwand während des Staufalles und die Bereithaltung von Belüftungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein, falls die Sauerstoffzehrung intensiver verlaufe als erwartet."

Die Bedenken sind unbegründet.

Nach der oben bereits zitierten Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 1.4.2003 kommt fluid-mud in signifikanten Größenordnungen nur in Bereichen des Fahrwassers und anderen tieferen Rinnenbereichen vor. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

Die Festlegung eines neuen Grenzwertes ist nicht erforderlich, da durch das Gutachten überzeugend dargelegt wurde, dass es zu keiner ökologisch relevanten Sauerstoffzehrung kommt.

Dies bedeutet, dass es durch den Sommerstau keine Auswirkungen geben wird, die für das ökologische System von Bedeutung sind. Wie der Landesfischereiverband in seiner Stellungnahme selbst feststellt, sind auch in der Vergangenheit bereits fischkritische Sauerstoffgehalte in der Ems aufgetreten. Durch einen Sommerstau wird die derzeitige Situation nicht verschlechtert, so dass die Festlegung eines neuen Grenzwertes nicht erforderlich ist.

### III Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VWGO angeordnet.

### IV Kostenlastentscheidung:

Dieser Planänderungsbeschluss ergeht gebührenfrei.

### V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Planfeststellungsbehörde hat die sofortige Vollziehung sowohl des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22.07.1999 als auch des Planergänzungs- und des Planänderungsbeschlusses vom 24.03.2000 bzw. 16.05.2001 und des Planergänzungsbeschlusses vom 1.11.2002 angeordnet. Diese Anordnungen sind mit Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 06.07.2000 bestätigt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Begründung auf diese Beschlüsse verwiesen, soweit sie nicht zeitlich überholt sind.

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 5.02.2003 wie folgt begründet:

"Nach den bisherigen Erkenntnissen zum Sauerstoffgehalt des Emswassers muß in der Zeit von Mai bis August eines jeden Jahres mit einer über 90 % liegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Werte der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 nicht eingehalten werden könnten. Ab September sind die Randbedingungen deutlich günstiger und von November bis April ist der Sauerstoff nach den langjährigen Aufzeichnungen kein begrenzender Faktor.

Wenn ein Stau ≤ 12 h wegen der bisher geltenden Sauerstoffgrenzwerte vor allem im Sommer nicht durchgeführt werden kann, bedeutet dies, dass die Emssohle für das dann mit Tidefahrt (über 2 Tiden) zu überführende Schiff entsprechend tiefer gebaggert werden muß und zwar der Tideganglinie während der beiden Überführungsabschnitte folgend. Hierfür müssten erhebliche Mehrmassen gegenüber der Überführung mit zulässiger Stauhöhe auf NN +1,75 m von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gebaggert und verbracht werden (siehe anliegenden Längsschnitt 'Unterems mit Aufstau durch Emssperrwerk" der WSD Nordwest). Die Mehrmassen entsprechen der Differenz der "Basistiefe Staufall" und der "Bedarfstiefe 7,30 m in 2-Tiden-Fahrt". Für die Gewässergüte der Ems wäre es insgesamt aber von Vorteil, wenn weniger Bodenmaterial gebaggert und verbracht werden muß. Neben dem Umweltaspekt, der für den kurzzeitigen Stau vor allem im Sommer spricht, gibt es aber auch noch den Kostenfaktor. Für die Mehrbaggerung veranschlagt die WSV des Bundes mehr als 2 Mio €, die vom Land Niedersachsen zu tragen wären.

Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Region.

Das neben der Küstenschutzfunktion mit dem Sperrwerk verfolgte Ziel, durch Flexibilisierung der Bundeswasserstraße Ems die Wirtschaftskraft der Region zu stärken und die Arbeitsplätze und den Werftstandort in Papenburg zu sichern, würde mit jedem weiteren Tag der Verzögerung in Gefahr geraten, nicht mehr realisiert werden zu können.

Nach Angaben der Meyer-Werft liegen Aufträge für größere Schiffsneubauten mit einem Uberführungstiefgang von jeweils ca. 7,60 m mit geplanten Überführungsterminen im Juli 2003 (Neubau-Nr. 657) sowie Mai 2004 (Neubau-Nr. 658) vor. Zwar können alle diese Schiffe notfalls auch noch auf der Basis des bisherigen Ausbauzustandes der Ems sicher von Papenburg durch die Unterems gebracht werden. Dies kann aber nur unter Nutzung sämtlicher Optimierungsmöglichkeiten gelingen, die bei den letzten Überführungen vergleichbar großer Schiffsneubauten eingesetzt wurden. Um jedoch den Werftstandort dauerhaft zu sichern, braucht die Meyer-Werft hinsichtlich der zukünftig realisierbaren Schiffstiefgänge umgehend Sicherheit für die Akquisition neuer Schiffbauaufträge. Dass die Tendenz zu immer größeren Schiffen geht, wurde auch im gerichtlichen Verfahren zweifelsfrei bestätigt. Ohne die sichere Verfügbarkeit der Staufunktion des Emssperrwerkes auch im Sommer, und hier ist der Staufall auf ≤12 h begrenzt, kann die Meyer-Werft hier nicht mitbieten.

Darüber hinaus wird mit der Anstaumöglichkeit im Sommer auch für die konkret zur Ablieferung anstehenden oben genannten Schiffsneubauten eine Überführungssicherheit geschaffen, wie sie heute nicht vorhanden ist. Es hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt, dass die Überführung von Schiffen auf Grundlage des 7,30 m Beschlusses mit erheblichen Risiken behaftet ist. So musste beispielsweise die Überführung der "Brilliance of the Seas" im Juli 2002 kurzfristig wegen ungünstiger Verhältnisse auf der Ems verschoben werden. Ähnliche Probleme sind bei den oben genannten Schiffsneubauten erneut zu erwarten.

Uberdies entfallen unnötige Sperrungen der Schifffahrt auf der Ems bei Nichterreichen ausreichender Überführungswasserstände, wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen. Damit kommt das Vorhaben nicht nur der Meyer-Werft, sondern dem gesamten Schiffsverkehr auf der Ems zugute.

Wenn die Überführung im Sommer nicht mit Hilfe des dann auf 12 h begrenzt begrenzten Staues durchgeführt werden kann, hat dies zur Folge, dass das Überführungsschiff in Tidefahrt über mindestens 2 Tiden überführt werden muss. In der ersten ausreichend hoch auflaufenden Tide verlässt das Schiff den Papenburger Hafen vor dem Tidehochwasser gegen den Flutstrom. Ab Weener kommt das Schiff dann in den Einfluss der Ebbe mit fallenden Wasserständen. Damit das Schiff auf seiner Weiterfahrt bis zur Zwischenstation bei Leerort keine Grundberührung bekommt, muß hier die Emssohle zunehmend vertieft werden. Auch für die Weiterfahrt von Leerort in Richtung Emden bei nächster geeigneter Tide bedarf es einer bereichsweisen stärkeren Vertiefung der Ems gegenüber einem Staufall.

Das WSA Emden hat diesen gegenüber einem Staufall ≤ 12 h zusätzlichen Baggerumfang kostenmäßig auf über 2 Mio. € veranschlagt. Das Land Niedersachsen wäre verpflichtet, die Kosten dieser zusätzlichen Baggerung zu tragen.

Da mit dem Staufall ≤ 12 h kein Nachteil für die Umwelt und andere Belange verbunden ist, ist es im Hinblick auf den sinnvollen Einsatz öffentlicher Gelder nicht vertretbar, mit derart hohen und unnötigen Kosten den Landeshaushalt zu belasten."

Diesen überzeugenden Gründen schließt sich die Planfeststellungsbehörde auch für den Staufall zur Überführung des Neubaus 657 an.

Auch für diese Planänderung gelten die in den vorgenannten Beschlüssen angeführten Gründe unvermindert fort. Die Naturschutzverbände BUND u.a. haben in ihrer Stellungnahme vorgetragen, ein Sofortvollzug sei nicht erforderlich, weil die Meyer-Werft in der Vergangenheit Schiffe mit Tiefgängen größer 7,30 m auf der Basis des 7,30-m-Planfeststellungsbeschlusses der WSD habe überführen können. Diese Argumentation greift zu kurz und würdigt auch nicht die Begründung der Planfeststellungsbehörde in den bereits vorliegenden und vom OVG bestätigten Anordnungen der sofortigen Vollziehung.

Um der MEYER-Werft eine möglichst große Sicherheit zur termingerechten Ablieferung ihres Neubaus Nr. 657geben zu können, ist eine Überführung mit durch das Emssperrwerk angestauter Ems unabdingbar (siehe hierzu auch Terminverzögerungen bei den letzten Überführungen).

Auch bei bisherigen Überführungen im Sommerhalbjahr war es wichtig, dass ein für die Schiffsüberführung benötigter Wasserstand bei Tidefahrt während mindestens zweier Tiden eintritt. Mit Stauhaltung kann das Schiff jedoch innerhalb einer Tide überführt werden. Damit ist eine erheblich höhere Überführungssicherheit gegeben.

Für eine zügige Entscheidung über den weitergehenden Antrag des Antragstellers zur Aufhebung der Sauerstoffwerte der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 für alle Staufälle  $\leq$  12 Stunden sollen die in diesem Überführungsfall gewonnenen Messergebnisse zusätzlich berücksichtigt werden.

Wenn nicht die Gründe der Planrechtfertigung zur Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Region durch Flexibilisierung der Bundeswasserstraße und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Zeitablauf obsolet werden sollen, muss auch diese weitergehende Entscheidung möglichst bald getroffen werden. Deshalb ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Verfahren vor dem OVG nicht zeitnah abgeschlossen sein wird. Ein sich anschließendes Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und ggf. vor dem Europäischen Gerichtshof ist nicht auszuschließen. Ein derart langes Zuwarten ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht hinnehmbar.

## VI Begründung der Kostenlastentscheidung:

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (GVBI. S. 43) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.1997 (GVBI. S. 263).

### VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg zu erheben.

Im Auftrage

Struthoff

